

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 154/12 B

L 2 AS 292/09 (Sächsisches LSG)
S 6 AS 20/08 (SG Dresden)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Setz und Sachse beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. Mai 2012 werden zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren ist die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.6. bis 30.11.2006 sowie die Rechtmäßigkeit eines Rücknahme-, Aufhebungs- und Erstattungsbescheides des Beklagten streitig.
- 2 Die Kläger waren verheiratet und bewohnten im streitigen Zeitraum gemeinsam mit der über 21-jährigen und seit März 2005 verheirateten Tochter der Klägerin (* 1985) sowie deren Sohn gemeinsam eine Mietwohnung. Der Ehemann der Tochter - ukrainischer Staatsangehörigkeit - war ebenfalls in der Mietwohnung gemeldet, lebte jedoch überwiegend bei seinen Eltern in der Ukraine. Im streitgegenständlichen Zeitraum verfügte er nicht über eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland und war nicht in der Lage, den Lebensunterhalt seiner Frau und seines Kindes zu sichern. Die Kläger erzielten beide Einkommen. Sie erhielten aufstockendes Alg II von dem Beklagten. Die Bewilligung dessen nahm der Beklagte durch Bescheid vom 3.12.2007 zurück. Während des Widerspruchsverfahrens bewilligte er erneut Alg II, hob die Entscheidung jedoch teilweise wieder auf. Letztlich verblieb den Klägern eine - wenn auch gegenüber der ursprünglichen Bescheidung geringere - Alg II-Leistung. Mit der Klage hiergegen sind sie zunächst teilweise erfolgreich gewesen. Das SG hat den Beklagten verurteilt, unter Abänderung der angefochtenen Bescheide den Klägern für den Monat Juni 2006 weitere 40 Euro, für den Monat Juli 2006 weitere 27,15 Euro, für den Monat August 2006 weitere 145,35 Euro, für den Monat Oktober 2006 weitere 132,19 Euro und für den Monat November 2006 weitere 14,58 Euro zu gewähren. Den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid hat es aufgehoben, soweit die Erstattungsforderung des Beklagten gegenüber den Klägern jeweils den Betrag von 281,36 Euro überstieg. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen (*Urteil vom 13.3.2009*). Soweit die Klägerin geltend gemacht hatte, dass sie ihrer Tochter im streitigen Zeitraum monatlich 250 Euro Unterhalt auf Grundlage einer notariell beglaubigten Unterhaltsvereinbarung mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gezahlt habe und dieser Betrag bei der Berechnung des Alg II von dem zu berücksichtigenden Einkommen in Abzug gebracht werden müsse, ist das SG ihr nicht gefolgt. Es liege mit der notariellen Urkunde zwar ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vor, die Unterhaltszahlungen seien jedoch nicht gesetzlich geschuldet gewesen, sondern freiwillig erfolgt. Zudem sei die gesetzliche Unterhaltspflicht durch den Selbstbehalt begrenzt, der nach der Düsseldorfer Tabelle gegenüber volljährigen, nicht privilegierten Kindern 1100 Euro betragen habe. Die Leistungsfähigkeit der Klägerin habe darunter gelegen. Das LSG hat das Urteil des SG auf die Berufung des Beklagten aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des SG hat es zurückgewiesen. Es hat die Berechnungen des Beklagten zur Höhe des Alg II-Anspruchs der Kläger als zutreffend befunden. Auch die Unterhaltszahlungen der Klägerin an ihre Tochter seien nicht bedarfssteigernd zu berücksichtigen.



Unter Bezug auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats, wonach titulierte Unterhaltszahlungen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, nicht als Absetzbeträge vom Einkommen zu berücksichtigen seien, hat es ausgeführt, dass die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber der verheirateten Tochter hier an der dadurch einsetzenden Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts scheitere. Sei ein Unterhaltsverpflichteter nicht in der Lage, allen ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu leisten, so gehe nach § 1609 Nr 3 BGB die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Ehegatten der gegenüber einem nicht privilegierten Kind nach § 1609 Nr 4 BGB vor. So liege der Fall hier. Die Deckung ihres Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts ihres Ehemanns sei gegenüber den in der notariellen Urkunde auch als "freiwillig" bezeichneten Unterhaltszahlungen an die Tochter vorrangig. Damit seien die zur Verfügung stehenden Mittel jedoch bereits verbraucht und die Zahlungen an die Tochter seien als private Schuldverpflichtung nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen (*Urteil vom 31.5.2012*).

- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im zuvor benannten Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG. Sie machen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.
- 5 Die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG liegt nicht vor.
- 6 Die Kläger haben die nachfolgende Rechtsfrage gestellt:

Sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag iS von § 11 Abs 2 S 1 Nr 7 SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung auch dann als Absetzbetrag anzuerkennen, wenn das Einkommen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwar unter dem Selbstbehalt liegt, doch der titulierte Unterhalt tatsächlich gezahlt wird?

- 7 Es mangelt an einer grundsätzlichen Bedeutung der aufgeworfenen Frage. Abgesehen davon, dass die Frage ebenso wie die weitere Begründung der Beschwerde einen Lebenssachverhalt unterstellt, der nicht den - im Übrigen nicht angegriffenen - Feststellungen des LSG entspricht, beantwortet sie sich bereits aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG. Argumente, die eine erneute Befassung des Gerichts mit dieser Frage erforderten, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.



- 8 Das LSG hat auf Grundlage der festgestellten Einkommensverhältnisse der Klägerin bereits ihre gesetzliche Unterhaltsverpflichtung verneint. Es hat ausgeführt, dass die Tochter der Klägerin als im streitigen Zeitraum über 21-jährige und verheiratete Angehörige nicht unterhaltsrechtlich privilegiert iS des § 1603 Abs 2 S 2 BGB sei und daher ihre Unterhaltsansprüche gegenüber der Klägerin nach § 1609 Nr 4 BGB hinter denen des Klägers zurückstünden. Beide Unterhaltsansprüche könne die Klägerin aus ihrem Einkommen nicht befriedigen. Den Selbstbehalt unterschreite sie nach den Feststellungen des LSG bereits durch die Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihrem Ehemann weit.
- 9 Der möglicherweise der aufgeworfenen Frage zu entnehmende weitere Gesichtspunkt, ob eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung trotz der notariellen Unterhaltsvereinbarung an dieser Stelle überhaupt zu prüfen ist, klärt sich auf Grundlage des Gesetzeswortlauts und der bisherigen Rechtsprechung des 4. Senats des BSG. § 11 Abs 2 S 1 Nr 7 SGB II lässt nur Absetzungen von dem bei der Berechnung der Regelleistung zu berücksichtigenden Einkommen zu, wenn es sich um Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen handelt. Deswegen hat der erkennende Senat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des 14. Senats klargestellt (*BSG vom 9.11.2010 - B 4 AS 78/10 R - BSGE 107, 106 = SozR 4-4200 § 11 Nr 35, RdNr 15*), dass jedenfalls "freiwillige Unterhaltszahlungen" ohne Titulierung (*BSG Urteil vom 29.3.2007 - B 7b AS 2/06 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 4 RdNr 21*) und titulierte Unterhaltszahlungen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, nicht als Absetzbeträge vom Einkommen berücksichtigt werden können (*vgl BSG Urteil vom 19.9.2008 - B 14/7b AS 10/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 18 RdNr 25*). Hieraus folgt, dass für die Absetzung von Unterhaltsforderungen vom Einkommen zu prüfen ist, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts besteht. Dass es insoweit keinen Unterschied macht, ob die Forderung tatsächlich erfüllt wird, wenn zwar eine titulierte Forderung vorliegt, eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltszahlung jedoch nicht besteht, hat das BSG wie dargelegt ebenfalls schon entschieden. Im Übrigen gilt nach der Rechtsprechung des 14. Senats, der sich der erkennende Senat angeschlossen hat (*BSG vom 9.11.2010 - B 4 AS 78/10 R - BSGE 107, 106 = SozR 4-4200 § 11 Nr 35, RdNr 15*), dass freiwillige Zahlungen zur Tilgung von Schulden jedenfalls nicht vom Einkommen abzusetzen sind (*vgl BSG vom 19.9.2008 - B 14/7b AS 10/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 18 RdNr 25*).
- 10 Etwas anderes gilt auch nicht für die Rechtslage vor dem 1.8.2006, also die Monate Juni und Juli 2006 des hier streitigen Zeitraums. Zwar ist die Regelung des § 11 Abs 2 S 1 Nr 7 SGB II erst mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.7.2006 (*BGBI I 1706*) mit Wirkung zum 1.8.2006 eingefügt worden. Erst seitdem gibt es eine ausdrückliche Regelung dazu, dass Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag vom Einkommen abzusetzen sind. Zumindest dann, wenn



wie hier nach den Feststellungen des LSG der Unterhaltsforderung bereits keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenübersteht, kann ohne eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung eine freiwillige Unterhaltszahlung nach der soeben dargelegten Rechtsprechung des BSG nicht bedarfssteigernd berücksichtigt werden.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)